

27/SN-402/ME

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die  
ParlamentsdirektionWien, am 13. Dezember 1994  
HöParlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 68	1994
Datum: 14. DEZ. 1994	
Verteilt 21. Dez. 1994	

Bezug : GZ 21.251/12-II/B/13/94*H. Jannitsch*Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheit- und  
Krankenpflegeberufe  
(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:*H. Hink*  
wHR. Dr. Robert Hink*F. Romeder*  
Franz Romeder

Beilage

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 12. Dezember 1994  
Hs

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und  
Krankenpflegeberufe  
(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Wir halten die Bezeichnung "Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege" für vollkommen systemwidrig und aufgrund der Voraussetzungen für den Antritt der Berufsausbildung, der Ausbildung selbst und der Berufsaufgaben für falsch.

Um den gehobenen (öffentlichen) Dienst antreten zu können, muß man allgemein die Hochschulreife erlangt haben. Das MT-D Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992, behandelt die gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Um zu dieser Berufsausbildung (an Akademien!) Zugang zu haben, muß man die Hochschulreife haben. Der Zugang für diplomiertes Krankenpflegepersonal ohne Hochschulreife ist der Ausnahmefall.

Auch die Hebammen werden durch das Hebammengesetz, BGBl.Nr. 319/1994, nicht dem gehobenen Dienst zugeordnet.

Schon allein die Zuordnung bzw. Bezeichnung als "Gehobener Dienst" läßt im besoldungsrechtlichen Bereich die Forderung nach einer Entlohnung wie für Maturanten als Folge erscheinen. Das würde eine Entlohnung in dem Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedeuten. Beim Bund würde dies die Forderung nach der Entlohnungsgruppe b statt c herbeiführen. Der Bund hat kaum Spitäler, die Folgen für Länder und Gemeinden, aber auch für private Spitalserhalter, erreichen bloß wegen der Wortwahl "Gehobener Dienst" unabsehbare Folgen.

Beispielsweise würde das bei den NÖ Gemeinden ein Monatsentgelt statt der Entlohnungsgruppe S1 (S 15.750,-- in der Entlohnungsstufe 1) eines wie in der Entlohnungsstufe mtl (S 17.766,-- in der Entlohnungsstufe 1) bedeuten.

Schließlich deutet ja auch die Bezeichnung "Pflegehilfe" darauf hin, daß nach dieser die fachliche Pflege kommt.

Die Berufsaufgaben der Krankenpflege sind ähnlich denen der Hebammen, sie sind auch kein gehobener Dienst. Als gehobener Dienst könnte man allenfalls die Ausübung von Beschäftigungen bezeichnen, die nach Absolvierung der Sonderausbildung nach den im § 58 Abs. 3 genannten Vorschriften mit der Bezeichnung "Akademisch geprüfte" ausgeübt werden.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu § 3 Abs. 3:

Wenn Teile des "alten Krankenpflegegesetzes" weiterhin für gewisse Sanitätshilfsdienste Rechtsbestand bleiben, muß auch dieses weitergeltende Gesetz erwähnt werden (vgl. dazu § 107 Abs. 2).

##### Zu § 5:

Die Pflegedokumentation ist im § 10 des KAG in der Fassung BGBl.Nr. 801/1993 wesentlich geregelt. Besonders befinden sich im KAG Einschränkungen, was nicht in die Pflegedokumentation, die nach dem KAG nur ein Teil der Krankengeschichte ist, aufgenommen werden darf.

Insgesamt fehlt eine Anweisung, daß sich Krankenpflegepersonen auch bei der Pflegedokumentation an Dienstvorschriften zu halten und das KAG zu beachten haben.

Der Auftrag zur Pflegedokumentation richtet sich auch an Pflegehelfer. Ist das beabsichtigt?

Die Auskunftspflicht nach Abs. 3 richtet sich an die dokumentierenden Personen. Das ist im Zusammenhang mit dem KAG bedenklich. Was ist, wenn diese dienstabwesend sind?

Die Aufbewahrungsfrist ist zu kurz - nach dem KAG sind es 30 Jahre, was ja bei der heutigen Lebenserwartung auch zu kurz ist.

Es fehlt die Auskunftspflicht an behandelnde Ärzte, an Krankenanstalten, Gerichte und Sozialversicherungen.

Bemerkenswert ist, daß die Dokumentationspflicht im Hebammengesetz ausschließlich die Freipraktizierenden betrifft. Dies ist auch sinnvoll, denn für die Tätigkeit in Krankenanstalten gilt ja das KAG. Um Widersprüche zum KAG zu vermeiden, scheint auch hier eine gleichlautende Regelung angebracht.

Den betroffenen betreuungs- und pflegebedürftigen Personen oder deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht zu gewährleisten.

##### Zu § 8:

Es fehlt ein Hinweis auf Verschwiegenheitspflichten aus Dienstverhältnissen.

##### Zu § 9 und § 68:

Es muß für einen Achtzehnjährigen deprimierend sein, von einer Kinderkrankenschwester betreut zu werden. Das vergleichbare ärztli-

che Sonderfach heißt Kinder- und Jugendheilkunde. Jugendliche sind hauptsächlich Patienten von Fachabteilungen, nicht von Kinderabteilungen. Viel wichtiger ist eine spezielle Betreuung der Säuglinge, was ja nicht zu den Aufgaben einer Hebamme zählt.

Überhaupt scheint sehr überlegenswert, auch die Kinder- und Jugendpflege und die Psychiatrische Pflege nur zu einer Sonderausbildung der Gesundheits und Krankenpflege zu machen, wie es auch in den §§ 59 und 60 vorgesehen ist. Dadurch erspart man sich die Schulen der speziellen Grundausbildung (6. Abschnitt des 2. Hauptstückes). Dadurch gäbe es auch die einheitliche Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflege" mit den Zusätzen über allfällige Sonderausbildungen und nicht Sonderberufe, wie etwa jetzt neu "Kardiotechniker/in" als einziger aus den vielen Sonderausbildungen. Kardiotechniker hätten keine spezielle Grundausbildung, aber eine spezielle Berufsbezeichnung.

zu § 10 Abs. 6:

§ 10 Abs. 6 hätte zu lauten: Anleitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim Praktikum im Rahmen der Ausbildung.

zu § 10 Abs. 7:

§ 10 Abs. 7 hätte zu lauten: Führung, Anleitung und Ausbildung des nachgeordneten Personals (Pflegehelfer, Sanitätshilfsdienste etc.).

zu § 11 Abs. 3:

§ 11 Abs. 3 hätte zu lauten: Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme an pflegebedürftigen Personen, schriftlich im Rahmen der Krankengeschichte zu erfolgen.

zu § 12 Abs. 2:

§ 12 Abs. 2 hätte zu lauten: Vorbereitung und Anschluß von Infusionen an liegenden Zugängen von gleichartigen Infusionen, ausgenommen Transfusionen.

zu § 13:

§ 13 wäre zu steichen, da intravenöse Injektionen den Ärzten vorbehalten bleiben sollten. Das Risiko eines Zwischenfalls ist auch bei besonders geschultem Pflegepersonal zu hoch.

zu § 15:

In § 15 wäre Krankenhaushygiene hinzuzufügen.

zu §§ 23 Abs. 5 und 24 Abs. 3:

Geregelt ist die Ausstellung der "Berufsbescheinigung" für Staatsangehörige der nichtösterreichischen EWR-Staaten. Nicht geregelt ist, wie bei Personen vorzugehen ist, die ein nichtösterreichisches EWR-Zeugnis haben und nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates sind. Wahrscheinlich sprechen verfassungsrechtliche Gründe dafür, daß Bescheinigungen gemäß § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 vom Bundesminister, Nostrifikationen nach § 26 aber vom Landeshauptmann ausgestellt werden. Vereinfachend ist das nicht.

zu § 29 Z. 3:

§ 29 Z. 3 hätte zu lauten: im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht

zu § 30 Abs. 1 Z. 3:

Ein polizeiliches Führungszeugnis gibt es schon seit Jahrzehnten nicht. Es gibt eine Strafregisterbescheinigung.

zu § 34:

zu Abs. 1: Weil es keine andere Ausbildung gibt, kann das Wort "fachspezifisch" entfallen.

zu Abs. 2: Für das "Vorbereitungsjahr" fehlen Vorschriften. In den Erläuterungen steht, daß hierfür schulrechtliche Vorschriften gelten. Schon früher hat die Teilung "1. Ausbildungsjahr" nach schulrechtlichen Vorschriften (Privatschulgesetz, aber alle Organisationsvorschriften, auch Besoldung wie an öffentlichen Schulen) zu enormen administrativen Problemen geführt. Es gibt keine Lehrpläne, doch müssen aber Zeugnisse ausgestellt werden. Es gelten Anstellungsvorschriften wie für Lehrer. Soll entfallen!!

Bei den speziellen Grundausbildungen (deren Sinn schon grundsätzlich angezweifelt wurde) ist dieses Vorbereitungsjahr auch nicht vorgesehen. Andererseits bedürfte die Aufnahme des Vorbereitungsjahres in das Schulrecht, damit durch dieses in Verbindung mit dem letzten Satz des § 34 Abs. 2 die zehn Jahre als Aufnahmeerfordernis des § 45 Abs. 1 Z. 3 durch dessen Vorbereitungsjahr nach dem Polytechnischen Lehrgang erreicht werden.

Zu § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Z. 5:

Der Begriff "erfolgreiche Absolvierung" der Allgemeinen Schulpflicht oder von zehn Schuljahren sind nach den schulrechtlichen Vorschriften nicht definiert. Auslegungsschwierigkeiten gab es schon immer. Hier bedarf es einer besseren Wortwahl. "Erfolgreich" soll wohl heißen: "Positives Abschlußzeugnis" der letzten Schulstufe der allgemeinen Schulpflicht oder auch eines zehnten Schuljahres! Schuljahre sind aber nicht Schulstufen!

Warum muß man auch § 35 Abs. 1 Z. 5 zehn Schuljahre erfolgreich absolviert haben, nach § 34 Abs. 1 genügen aber 9 Jahre für das Vorbereitungsjahr.

Zu § 35, Einleitungssatz an Abs. 1:

Die Absolvierung der Ausbildung bedeutet noch nicht deren erfolgreichen Abschluß. Es soll daher heißen: "Wer die Berufsberechtigung ... hat".

Zu § 35 Abs. 1 Z. 3:

Nur die hier angeführten Personen müssen geistig und körperlich fähig sein, die der §§ 36 und 39 nicht; wer nach § 45 aufgenommen wird, muß nur gesundheitlich fähig sein? Hier hat man gedankenlos einige Berufsgruppen diskriminiert.

Zu § 36 Abs. 1:

Die Beifügung "ohne Nachweis" ist zu streichen. Es sollte vielmehr zur Erreichung des Ausbildungszieles die gesetzlich vorgeschriebenen Praktika durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen werden.

Zu § 37:

Der Vorschlag, diese speziellen Grundausbildungen entfallen zu lassen, wurde zu § 8 gemacht.

**Zu § 39 Abs. 2:**

Als Ergänzung wird angeregt: Zur Erreichung des Ausbildungszieles müssen die pflegetechnischen Theoriestunden sowie die absolvierten Mindestpraktika in Form von Prüfungszeugnissen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

**Zu § 40 Abs. 2:**

Welche Hilfskräfte braucht eine Schule neben den Lehrkräften?

**Zu § 40 Abs. 4 und 5:**

Es ist einzuschränken, daß Dienstkleidung nur für den praktischen Unterricht zu gewähren ist. Die Dienstkleidung = Uniform für den theoretischen Teil ist nicht notwendig.

Ebenso ist die Verpflichtung zur Verpflegung nur für jene Mahlzeiten angebracht, die innerhalb des theoretischen und praktischen Unterrichts liegen. Weil keine Internatspflicht besteht, ist nicht einzusehen, warum Frühstück und Abendessen auch vor und nach der Unterrichtszeit und überhaupt Essen an unterrichtsfreien Tagen gegeben werden soll. Überhaupt wäre die Frage der Unentgeltlichkeit (obwohl im Gesetz nicht angeführt) zu prüfen. Auch Schüler anderer Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, MT-D) erhalten diese Leistungen nicht und auch keine Entschädigung.

**Zu § 40 Abs. 5:**

Sind die gesetzlichen Vertretungen der Dienstnehmer die Arbeiterkammern oder die Betriebsräte/Personalvertretungen?

Wenn die Entschädigungen von der jetzigen Taschengeldhöhe an die von Lehrlingsentschädigungen herangeführt werden sollen, dann kann ein Unterricht nicht in Schulform, sondern nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit Arbeitsverpflichtung erfolgen.

**Zu § 43:**

Eine Schulordnung muß auch die Interessen des Schulerhalters wahrnehmen, sie bedarf daher auch seiner Genehmigung.

Es fehlen Vorschriften über die Änderung und was im Falle der Nichtgenehmigung geschieht.

Auch an öffentlichen Schulen entscheiden die Schülervertretungen nicht über den Aufnahme oder den Ausschluß von Schülern.

Der Begriff "Ausbildungsjahrgang" ist falsch. Ein Jahrgang umfaßt immer nur ein Jahr (z.B. Geburtsjahrgang). Wonach richtet sich die Bezeichnung? Richtig ist "Lehrgang" mit der Bezeichnung des regulären Beginnes und Endes (z.B. 1993/94).

Warum darf der Direktor/Direktorin nicht selbst die Wahl leiten?

**Zu § 45 Abs. 1 Z. 3:**

Vgl. Ausführung zu § 34.

**Zu § 46 Abs. 1 Z. 4:**

Vgl. Ausführung zu § 30 Abs. 5.

Außerdem erscheint es angebracht, den Vorsitz dem Rechtsträger zu übertragen. Kriterien für die ordnungsgemäße Einladung fehlen in den §§ 46, 51 und 90.

Zu § 47:

Wer ergreift die Initiative zum Ausschlußverfahren?

Zu § 51 Abs. 1:

§ 51 Abs. 1 hat zu lauten: Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind verpflichtet, Fortbildungskurse zu besuchen.

Zu § 56:

§ 56 ist aufgrund der Stellungnahme zu § 13 zu streichen.

Zu § 63 Abs. 4:

§ 63 Abs. 4 wäre zu streichen, da der Nachweis über die im Selbststudium erworbenen theoretischen Kenntnisse entfallen würde.

Zu § 73:

§ 73 hätte zu lauten: Die Pflegehilfe umfaßt die Betreuung pflegebedürftiger Menschen in Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführten Behandlungen.

Zu § 75 Z. 8:

§ 75 Z. 8 hätte zu lauten: Dokumentation der vollzogenen Pflegemaßnahmen.

Zu § 80 Z. 1:

Hier wird übersehen, daß Krankenanstalten meist nicht selbst Dienstverhältnisse begründen können, weil das nur ihren Rechtsträgern (z.B. Gemeinden) zukommt.

Zu § 84 Abs. 1 Z. 2:

§ 84 Abs. 1 Z. 2 hätte zu lauten: 2. das für die theoretische und praktische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches die hierfür fachliche und pädagogische Eignung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben sowie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen kann.

Zu § 93:

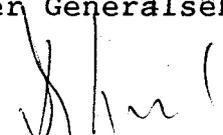
§ 93 hätte zu lauten: ... sind vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Sonderausbildung für Lehraufgaben Schulungen in Form von Kursen durchzuführen.

Zu § 98:

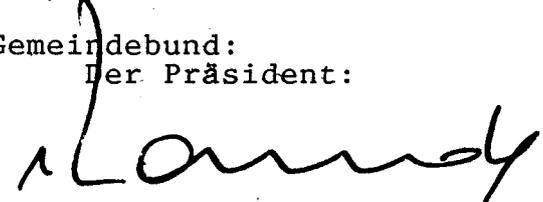
§ 98 ist aufgrund der Stellungnahme von § 13 zu streichen.

mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

  
wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:

  
Franz Romeder